

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



Gemeinde
Schönefeld



Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

23. Jahrgang *

Schönefeld, den 20.04.2026

Nummer: 04/26

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung).....	2
Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2026.....	7

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 15.04.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Schönefeld erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung (Amtshandlungen, Leistungen des Archivs oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgelistet. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle. Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorhanden sind, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen zu bemessen.
- (2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 25 bis max. 75 % des vorgesehenen Satzes zu erheben.

- (5) Für Widerspruchbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (6) Die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Gebühren und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer. Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer gemäß § 10 Umsatzsteuergesetz ist das steuerpflichtige Entgelt.

§ 3

Ermäßigung und Befreiung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Leistungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- (2) Im Übrigen gilt für die Gebührenbefreiung § 5 Abs. 6 KAG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei Personen, die Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld bzw. Grundsicherungsgeld) gemäß SGB II oder Arbeitslosengeld (ALG I) gemäß SGB II oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII Kapitel 4 oder Leistungen nach dem AsylbLG sind, sowie für Studenten, Auszubildende und Schüler werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nur in Höhe von 50 % des vorgesehenen Satzes erhoben.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren- und/oder Auslagenermäßigung oder Gebühren- und/oder Auslagenerbefreiung gewährt werden. Personen oder Personengruppen, die gemeinnützig tätig sind oder Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, kann auf Antrag im Einzelfall eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren gewährt werden.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder veranlasst oder durch sie unmittelbar begünstigt wird oder wem die Nutzung der Einrichtung oder Anlage genehmigt wurde oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder wer hierzu durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Für den Auslagenersatz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

- (1) Die Verwaltungsgebührensschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, bei mehreren Leistungen mit Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 2 Abs. 4 und 5 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs und ist innerhalb von 14 Tagen fällig.

- (2) Wird gegen die gebührenpflichtige Leistung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (5) Die angefallenen Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung (z. B. Ermittlung oder Auskunftserteilung) oder Benutzung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 3 Abs. 1 (a) entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.06.2007 außer Kraft.

Schönefeld, den 17.04.2026

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

im Original unterzeichnet

Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schönefeld

(Für die Erhebung von Gebühren wird nachfolgende Gebührentabelle herangezogen, soweit nicht gesetzliche Gebührenregelungen entgegenstehen.
Die Beträge verstehen sich als Bruttowerte, sofern keine Umsatzsteuerpflicht besteht).

Tarif-Nr.	Leistung / Verwaltungsservice		Gebühr in Euro
1. Kopien / Scans / Versand			
1.1	DIN A4 s/w	je Seite	0,50
1.2	DIN A3 s/w	je Seite	1,50
1.3	größer DIN A3 s/w	je Seite	2,00
1.4	DIN A4 in Farbe	je Seite	1,50
1.5	DIN A3 in Farbe	je Seite	2,00
1.6	größer DIN A3 in Farbe	je Seite	2,50
1.7	DIN A4 Scan	je Seite	0,50
1.8	größer DIN A4 Scan	je Seite	1,00
1.9	Versand einfach (Postversand)	nach aktuellem Porto	
1.10	Versand mit Sendungsverfolgung	nach aktuellem Porto	
2. Akteneinsicht / Nachforschung (laufende Verfahren)			
2.1	Akteneinsicht auf Grundlage des Akteneinsichts- und Informationsgesetz (AIG)	je Vorgang	30,00
	Umfasst: Annahme und Prüfung des Antrags, Identifikation relevanter Aktenbestandteile, Prüfung auf schutzwürdige Interessen Dritter		
2.2	Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand (z. B. umfangreiche Aktenbestände > 50 Seiten, komplexe Prüferfordernisse oder Anonymisierungen)	je angefangene 30 Minuten	15,00
	maximale Gebührenhöhe		120,00
	<i>Die gebührenpflichtige Handlung endet, sobald die Akten bereitgestellt sind, es sei denn, die einsichtnehmende Person erbittet erläuternde Ausführungen.</i>		
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten			
3.1	Aufgrabungsgenehmigung (Standardfall)	je Antrag	60,00
3.2	Aufgrabung – umfangreicher Fall	je Antrag	100,00
3.3	Verlängerung einer Genehmigung	je Antrag	15,00
3.4	Isolierte Leitungsauskunft im Tiefbau	je Anfrage	10,00
3.5	Trassengenehmigung (§ 127 TKG) – einfach	je Vorgang	60,00
3.6	Trassengenehmigung – durchschnittlich	je Vorgang	120,00
3.7	Trassengenehmigung – schwierig	je Vorgang	230,00
3.8	Auskunft zu Erschließungsbeiträgen / Baurecht	je Grundstück	55,00
3.9	Zufahrts- und Zuwegungsgenehmigung	je Antrag	100,00
3.10	Zufahrts- und Zuwegungsgenehmigung (bei Ablehnung)	je Antrag	40,00
3.11	Genehmigung Einleitung von Regenwasser	je Antrag	200,00
3.12	Genehmigung im Erlaubnisverfahren als Sondernutzungsbehörde gemäß BbgBauGebO	mind.	100,00
3.13	Neuvergabe einer Hausnummer	je beantragte Hausnummer	30,00

4. Liegenschaften

4.1	Löschungsbewilligung (jeglicher Art)	je Vorgang	30,00
4.2	Abschluss eines Pachtvertrages	je Vertrag	25,00
4.3	Bescheinigung über Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach § 24 ff. BauGB	je Bescheinigung	70,00

5. Steuern

5.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	je Marke	4,00
5.2	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder Anforderungsschreibens	je Ausfertigung	6,00
5.3	Feststellung oder Bescheinigung über den Stand von Steuerkonten und Akten	je angefangene 30 Minuten	15,00

6. Zahlungsverkehr

6.1	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Haushaltsjahr	je angefangene 30 Minuten	15,00
6.2	Zweitausfertigung einer Quittung (Zahlungsbescheinigung)	je Ausfertigung	2,50
6.3	Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	je Bescheinigung	10,00

7. Archivnutzung (Zwischenarchiv - abgeschlossene Verwaltungsvorgänge)

7.1	Recherche in Archivgut, Auskünfte, Abschriften und Übersetzungen aus Altakten oder übernommenen Registraturen	je angefangene 30 Minuten	15,00
maximale Gebührenhöhe			120,00

8. Ermäßigungen / Befreiungen

->	Empfänger von Bürgergeld, ALG I, SGB XII-Leistungen, Studierende, Schüler	50 % Ermäßigung
----	---	-----------------

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Verwaltungsgebührensatzung	15.04.2026	17.04.2026	20.04.2026	21.04.2026

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 17.04.2026

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2026

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
11.03.2026			
331/2026 nö	331/2026	Beschluss über den Abschluss eines Vergleichs	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
15.04.2026			
BV/332/2026	332/2026	Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/333/2026	333/2026	Beschluss über die Teilnahme am Bundesprogramm "Demokratie leben!"	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/334/2026	334/2026	Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/341/2026	341/2026	Beschluss über die vorläufige Bearbeitung des Einvernehmens/ der Zustimmung der Gemeinde gem. §36/§36a BauGB	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/342/2026	342/2026	Beschluss über die Genehmigung einer Dienstreise in die Partnerstadt Bayangol	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/338/2026 nö	338/2026	Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen von Bebauungsplänen im OT Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>